

In der Parteigerichtssache

des CDU-Mitglieds Frau S, aus B-B

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

g e g e n

1. den Landesvorsitzenden des CDU-Landesverbandes B
2. den Geschäftsführenden Vorstand des CDU-Kreisverbandes B

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar G aus B

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Landrat a.D. Heinz Wolf

-Vorsitzender-

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning

Kreisdirektor Dr. Walter Kiwit

Präsident des Landessozialgerichts Emil Scherer

-beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Bremen vom 25. Mai 1976 wird als unbegründet zurückgewiesen (Anträge Ziffer I bis III des Beschwerdeverfahrens).
2. Die Anträge Ziffer IV bis VII des Beschwerdeverfahrens werden als unzulässig zurückgewiesen.
3. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe

Die Antragstellerin und ihr Ehemann waren Mitglied des CDU-Kreisverbandes B. Ob sie es dort noch sind, ist streitig. Die Antragstellerin und ihr Ehemann haben am 01. Oktober 1976 nach Verkauf ihres Hauses in B. ihren Wohnsitz und den Sitz der Unternehmen des Ehemannes nach B-B verlegt. Die Antragsgegner sind der Auffassung, die Antragstellerin und ihr Ehemann seien aus dem Kreisverband B und dem Landesverband B der CDU ausgeschieden; sie seien satzungsgemäß dem Kreisverband B-B überwiesen worden; die Mitgliedsbeiträge würden dorthin weitergeleitet. Die Antragstellerin ist der Auffassung, sie habe die Mitgliedschaft in B nicht gelöst, sie zahle dorthin weiter Beiträge. Der Rechtsschutz könne nicht davon abhängen, wo ihr Wohnsitz sei. Sie und ihr Ehemann beabsichtigten, dem CDU-Kreisverband B beizutreten, "nachdem diese Klage entschieden ist".

Der Ehemann der Antragstellerin war 12 Jahre Mitglied eines Landesparlaments. Er wurde bei der Wahl des CDU-Kreisverbandes B zur Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Landesparlaments und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt B. am 28. September 1975 nicht mehr berücksichtigt. Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten wurde nicht angefochten. Zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann einerseits, den Antragsgegnern und dem Kreisvorstand andererseits entstanden Streitigkeiten wegen der Wahl.

Ein Antrag des Kreisverbandes B. auf Ausschluß des Ehemannes der Antragstellerin aus der CDU und Anträge des Ehemannes der Antragstellerin auf Widerruf von Behauptungen und Untersuchung des streitigen Gesamttatbestandes wurden mit Beschluß des Landesparteigerichts B vom 11. Oktober 1976 zurückgewiesen. Die Entscheidung, auf deren Inhalt verwiesen wird, wurde nicht angefochten.

Mit "Schiedsklage" vom 01. Dezember 1975 hat die Antragstellerin begehrt:

- I. festzustellen,
daß beim Wahlverfahren für die Aufstellung der Kandidaten des CDU-Kreisverbandes B zu den Wahlen zum Landesparlament und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt B am 28. September 1975 folgende Mängel aufgetreten seien:
 - 1.a. Das Wahlmännergremium, unter Vorsitz von Herrn B., habe nicht sämtliche Bewerber für die Liste der CDU zur Bürgerschafts- und Stadtverordnetenwahl zur geheimen Wahl aufgestellt, sondern einige Bewerber seien - ohne daß geheim darüber abgestimmt worden sei - ausgeschieden worden (§ 21 Absatz 2 des Bremer WG in der Fassung vom 15.12.70);

- 1.b. das Wahlmännergremium habe die Bewerber nicht einzeln zur Wahl gestellt und immer nur die Bewerber, die aus dem Kreis der Wahlmänner namentlich genannt worden seien (§ 42 a Absatz 1 Satzg. der CDU);
- 1.c. die Bewerber, die obwohl sie sich rechtzeitig schriftlich um eine Kandidatur beworben hätten - seien nicht sämtlich in dem geheimen Wahlgang geführt worden. Andere Bewerber, die beim ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erhalten hätten, seien - ohne daß die restlichen Bewerbungen berücksichtigt worden seien - sofort nach Benennung aus dem Wahlmännergremium in neue Wahlgänge eingeführt worden (§ 42 a Abs. 4 / Satzg. CDU);
- 1.d. während einer bereits eröffneten Wahlmännerversammlung seien zwischen den Wahlgängen zwei Wahlmänner (Frauen) gegen zwei Stellvertreter ausgetauscht worden (§ 41 Abs. 5, Satzg. CDU);
- 1.e. obwohl die Wahlmännerversammlung beschlußfähig geblieben sei, nachdem zwei Wahlmänner (Frauen) die Versammlung vorübergehend verlassen hätten, seien diese jedesmal durch anwesende Stellvertreter ersetzt worden (§ 31 Abs. 8, Satzg. CDU);
und daß damit gegen § 21 (2) der WG in B. in der Fassung vom 15.12.70
und gegen die Satzung des Landesverbandes Bremen der CDU §§ 42 a Abs. 1, 42 a Abs. 4, 41 Abs. 5, 41 Abs. 8, verstoßen worden sei,
2. daß die Parteimitglieder Dr. J. S., H. S., K. H. nicht parteischädigend gehandelt hätten, als sie in mündlicher und schriftlicher Form ihre Bedenken gegen das angewandte Wahlverfahren den dafür zuständigen Parteigremien vorgetragen hätten.
3. daß Aufgabe des Landesvorsitzenden gewesen sei, nachdem er den schriftlichen Einspruch gegen das Wahlverfahren in B. zur Kenntnis genommen habe, die Anwendung der Rechtsordnung in Wahlgesetz und Satzung durch Juristen bzw. erklären zu lassen,

4. daß es Aufgabe des Geschäftsführenden Kreisvorstandes in B gewesen sei, juristischen Rat einzuholen, nachdem doch zumindest Zweifel an der richtigen Durchführung des Wahlverfahrens durch den Einspruch Dr. S gekommen sein müßten.

II. Die Antragsgegner zu verurteilen:

dafür zu sorgen, daß die in der öffentlichen Kreismitgliederversammlung in B. am 20.11.1975 vorgebrachten Vorwürfe gegen die CDU-Mitglieder Dr. J. S., K. H., H. S., die geeignet gewesen seien, das Ansehen dieser langjährigen Mitglieder in der Öffentlichkeit herabzusetzen und die daher parteischädigend gewesen seien, in geeigneter Form öffentlich berechtigt bzw. zurückgenommen würden.

Die Antragsgegner haben beantragt,
die Schiedsklage abzuweisen.

Mit Beschluß aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. Mai 1976 hat das Landesparteigericht B die "Schiedsklage" als unzulässig abgewiesen. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie hält an ihrem dem Landesparteigericht vorgetragenen Rechtsstandpunkt fest. Ihren beim Landesparteigericht gestellten Antrag zu Ziffer I 2 hat sie in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die Entscheidung des Landesparteigerichts zurückgenommen und an seiner Stelle den unter Ziffer VII wiedergegebenen Antrag gestellt. Sie trägt weiter vor: Ein vom Landesparteigericht verneintes Rechtsschutzinteresse sei für sie nicht nur aus dem persönlichen Interesse ihres Ehemannes und seiner Familie, sondern besonders auch im Hinblick auf seine geschäftlichen Belange, seinen guten Ruf als Unternehmer und Politiker gegeben, obschon sie mit ihrem Antrag zu Ziffer VII zeige, daß persönliche Dinge nicht mehr im Vordergrund stünden. Dem Grunde nach habe jedes Mitglied der CDU Anspruch auf Rechtsschutz in dieser Sache. Sie selbst sei in ihren Wählerrechten als Parteimitglied verletzt. Ihre Klage richte sich nicht gegen den Geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes, sondern ganz persönlich gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder E., B. und W. Die Umstände, die sie kritisieren, könnten sich bei der nächsten Wahl wiederholen. Auch um dies zu verhindern, sei die begehrte Entscheidung geboten. Ihr komme es - wie sie

zu Beginn der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - vor allem darauf an, daß alle Wahlvorgänge noch einmal geprüft würden. Zu einer gütlichen Einigung sei sie noch bereit, weil die Antragsgegner keine Reue zeigten und nicht zugäben, daß sie Fehler gemacht hätten.

Die Antragstellerin bittet, die angefochtene Entscheidung abzuändern und beantragt wörtlich:

Das Bundesparteigericht möge feststellen,

- I. daß beim Wahlverfahren für die Aufstellung der Kandidaten des CDU-Kreisverbandes B. zu den Wahlen des Landesparlaments und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt B. am 28.09.1975:
 1. gegen § 21 Absatz 2 des WG in Bremen in der Fassung vom 15.12.1970
 2. gegen das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 § 17, 3. Abschnitt
 3. gegen die Satzung des Landesverbandes der CDU Bremen §§ 42 a Abs. 1; 42 a Abs. 4; 41 Abs. 5; 41 Abs. 8 verstoßen wurde;
- II. daß es Aufgabe des Landesvorsitzenden gewesen wäre, nachdem er den schriftlichen Einspruch gegen das Wahlverfahren in B. zur Kenntnis genommen hatte, die Anwendung der Rechtsordnung des Wahlgesetzes und der Satzung der CDU durch Juristen klären bzw. erklären zu lassen;
- III. daß es Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes in B gewesen wäre, juristischen Rat einzuholen, nachdem doch zumindest Zweifel an der richtigen Durchführung der Wahl durch den schriftlichen Einspruch Dr. S aufgekommen sein müssen;
- IV. daß § 20 Absatz 2 PGO der CDU wegen der eidesstattlichen Erklärung, die erst Wochen nach der parteiinternen Wahl vor dem Kreiswahlleiter abgegeben werden mußte, für eine eventuelle Wiederholungswahl kein Hindernis war;
- V. daß die Klägerin nicht parteischädigend handelte, wie ihr vom Kreisvorstand B. vorgeworfen wird, als sie für diese Klage

Geschehnisse auf der Kreismitgliederversammlung am 18. Nov. 1975 zum Anlaß nahm;

- VI. daß die Rechtsprechung des Bundesparteigerichts der CDU in dieser Klagesache im Interesse der inneren Ordnung der CDU liegt, da die demokratischen Grundsätze der Partei unmittelbar berührt werden.
- VII. Das Bundesparteigericht möge die Rechtsgrundlage, das Verfahren und die Verfassungsmäßigkeit der Kandidatenaufstellung der CDU für die Listen (geschlossene Nomination) der CDU in B. und B. für die öffentliche Wahl zum 28.09.1975 in B. und B. von Amts wegen untersuchen.

Die Antragsgegner beantragen,

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung sei zutreffend. Der Antrag zu Ziff IV habe in einem Wahlanfechtungsverfahren angebracht werden müssen, der Antrag zu Ziffer V sei unzulässig, weil erstmals vor dem Bundesparteigericht und nicht beim Landesparteigericht gestellt. Der Antrag zu Ziffer VI sei im Hinblick auf § 44 Parteigerichtsordnung (PGO), § 40 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls unzulässig; die Antragstellerin sei nicht in eigenen Rechten verletzt. Der Einführung des Antrages Ziffer VII in der Beschwerdeinstanz werde widersprochen; der Antrag sei auch in diesem Verfahren nicht zulässig.

Die Antragstellerin hat beantragt, ihren Ehemann beizuladen, seine Rechte würden beeinträchtigt, insbesondere wenn ihre Aktivlegitimation verneint werde. Auch der Ehemann hat die Beiladung beantragt.

Ergänzend wird auf das Vorbringen der Beteiligten in den eingereichten Schriftsätzen nebst Anlagen sowie auf den Inhalt der Akten des Parteigerichtsverfahrens verwiesen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

B.

1. Die Beschwerde ist hinsichtlich der Beschwerdeanträge Ziffer I bis III gemäß § 37 Abs. 2 PGO zulässig und formell (§ 38 PGO) nicht zu beanstanden. Sie ist aber insoweit unbegründet. Die Anträge Ziffer IV bis VII der Beschwerde sind in der Beschwerdeinstanz unzulässig.

2. Die Sachbefugnis (Antragsbefugnis) der Antragstellerin Frau S ist nicht dadurch entfallen, daß sie am 01. Oktober 1976 ihren Wohnsitz von Bremerhaven nach B-B verlegt hat. Die Sachbefugnis könnte entfallen sein, wenn die Antragstellerin infolge des Wohnsitzwechsels die Mitgliedschaft im CDU-Kreisverband B. und CDU-Landesverband B. verloren hätte. Das läßt sich nicht feststellen. Das Statut der CDU und die Satzung des Landesverbandes B. enthalten für den Fall des Wohnsitzwechsels nach der Aufnahme als Mitglied keine Regelung (vgl. § 5 Abs. 2 des Statuts für die - erste - Aufnahme). Der Wohnsitzwechsel für sich und die interne Überweisung von einem Kreisverband an einen anderen bewirken unmittelbar keine Änderung der Mitgliedschaft. Hinzukommen muß - zu einem eventuell gestellten Überweisungsantrag des Mitglieds - eine klare Erklärung gegenüber dem Mitglied mindestens eines der beiden beteiligten Kreisverbände. Das ist hier nicht geschehen. Daß die Antragstellerin vom Kreisverband B-B seit kurzer Zeit Einladungen erhält und die Zugangsmeldung des Kreisverbandes B-B (erst) in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1978 bei der CDU-EDV-Zentrale einging, genügt nicht.

3. Das Bundesparteigericht tritt dem Landesparteigericht in der rechtlichen Beurteilung der Anträge der Antragstellerin, die das Wahlverfahren betreffen, im Ergebnis bei. Die Antragstellerin verkennt die Argumentation des Landesparteigerichts. Im vorliegenden Verfahren geht es gerade nicht um eine Wahlanfechtung. Das Vorbringen der Antragstellerin und ihre Anträge haben aber Umstände und Rechtsauffassungen zum Streitgegenstand, die sich auf eine Wahl, deren Ablauf, Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit beziehen. Solche Umstände und die auf ihnen beruhenden Angriffe können jedoch nur im Wege der Wahlanfechtung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen erstinstanzlichen Parteigericht geltend gemacht werden (vgl. dazu § 13 Abs. 1 Nr. 11, § 11 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 2 Abs. 3, Satz 2 PGO). Das schreibt unmißverständlich § 20 Abs. 2 der PGO vor. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens in der Partei und wegen der Wirkungen nach außen beschränkt die Parteigerichtsordnung in solchen Fällen die Möglichkeit, das Parteigericht anzurufen, auf die fristgebundene Wahlanfechtung. Es schließt damit jede andere (gleichzeitige oder spätere) parteigerichtliche Überprüfung von Umständen, die Gegenstand der Wahlanfechtung sein können, aus. Die Anträge Ziffer I bis III des Beschwerdeverfahrens, die den Anträgen 1.a bis e, 3. und 4. des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechen, sind danach vom Landesparteigericht im Ergebnis zutreffend als in diesem Verfahren unzulässig ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen worden.

4. Diese Anträge sind auch deshalb unzulässig, weil für das Begehren der Antragstellerin kein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen ist. Die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung hätte nur zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern Wirkung. Nur die Antragstellerin könnte sie zur Durchsetzung ihrer (vermeintlichen) Rechte benutzen. Wie sich aus ihrem eigenen Vortrag ergibt, wird die Antragstellerin jedoch nach Erlaß der Entscheidung des Bundesparteigerichts den Kreisverband Bremerhaven verlassen. Sie hat angekündigt, dem Kreisverband B.-B. beizutreten. Im übrigen wird sie, im Hinblick auf den Wohnsitzwechsel, der Kreisverband B. mit Sicherheit in formell nicht mehr zu beanstandender Weise an den Kreisverband B.-B. überweisen. Aufgrund des Verlustes der Mitgliedschaft im Kreisverband B. kann die Antragstellerin mit der begehrten Entscheidung im Kreisverband B. für die Zukunft nichts mehr bewirken. Dann fehlt es aber am Rechtsschutzinteresse.

5. Die Antragstellerin kann die Anträge auch nicht unter dem Gesichtspunkt der "Popularklage" geltend machen. Ihre Meinung, sie habe, wie alle Mitglieder der CDU, ein Recht, die von ihr vorgetragene Rechtsverstöße bei der Wahl im Interesse der CDU und ihrer Mitglieder klären zu lassen, ist unzutreffend. Ein solches "Popularantragsrecht" kennt weder die Parteigerichtsordnung noch die gemäß § 44 PGO ergänzend und entsprechend anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist allein das Recht des unmittelbar betroffenen Parteimitglieds, die Parteigerichte anzurufen, soweit die Parteigerichtsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt. Es ist auch nicht zulässig, wenigstens der der Partei angehörenden Ehefrau eines Parteimitglieds ein Sonderrecht einzuräumen. Das gilt im vorliegenden Verfahren umsomehr, als der unmittelbar betroffene Ehemann ein selbst angestregtes Verfahren nicht fortgesetzt hat, vielmehr eine Entscheidung des Landesparteigerichts vom 11. Oktober 1976 hat rechtskräftig werden lassen.

6. Auch im Hinblick darauf hat das Bundesparteigericht davon abgesehen, von dem ihm in § 17 Abs. 1 PGO eingeräumten Recht Gebrauch zu machen, den Ehemann der Antragstellerin beizuladen. Im übrigen verkennt die Antragstellerin, daß ihr Ehemann durch eine Beiladung nicht die Stellung eines - an Stelle der Antragstellerin - zur Antragstellung aktiv legitimierten Verfahrensbeteiligten erhalten hätte.

7. Nach allem sind die Anträge, soweit sie das Wahlverfahren betreffen, vom Landesparteigericht mit Recht als unzulässig abgewiesen worden.

Den Antrag Ziffer I 2 der ersten Instanz hat die Antragstellerin in der Beschwerdeinstanz zulässigerweise (§ 21 PGO) ausdrücklich zurückgenommen.

Den Antrag Ziffer II der ersten Instanz hat die Antragstellerin schon nicht mehr gestellt, als sie die Beschwerde eingelegt hat. Er ist daher nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, vielmehr durch die Entscheidung des Landesparteigerichts bindend als unzulässig zurückgewiesen worden.

8. Das Verfahren ist von der Antragstellerin gegen den Geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes B. angestrengt worden. Er wird durch die jeweils geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Ein Verfahren gegen die Parteimitglieder E., B. und W. ist nicht anhängig.

9. Die Feststellungsanträge IV bis VII sind als unzulässig zurückzuweisen. Die mit ihnen in der Beschwerdeschrift gekennzeichneten Streitgegenstände sind erst im Rechtsmittelverfahren zur Entscheidung eingeführt worden. Sie sind also neu. Es handelt sich insoweit um eine - weitere - objektive Antragshäufung (Klagehäufung). Die nachträgliche Antragshäufung ist nur unter den Voraussetzungen, unter denen eine Klagehäufung zulässig ist, zuzulassen. Daran fehlt es. Die Antragsgegner haben sich auf die neuen Anträge sachlich nicht eingelassen (§ 44 PGO, § 91 Abs. 2 VwGO), ihnen vielmehr als unzulässig widersprochen. Es ist nicht sachdienlich (§ 91 VwGO), die neuen Anträge in den Streit einzubeziehen. Denn über die ursprünglichen Streitgegenstände kann - wie ausgeführt - ohnehin nicht in der Sache entschieden werden, so daß eine sachliche Beilegung des gesamten Streitstoffs, die sachdienlich sein könnte, selbst bei Zulassung der Antragsänderung ausgeschlossen ist. Außerdem wäre der Antrag Ziffer IV, weil er das Wahlverfahren betrifft, aus den oben in Ziffer 3 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen. Der Antrag Ziffer VI wäre unzulässig, weil er nicht auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist, vielmehr die Rechtsauffassung der Antragstellerin zu einer von ihr angenommenen Verfahrenspflicht des Bundesparteigerichts zum Gegenstand hat. Der Antrag Ziffer VII wäre unzulässig, weil es keine Pflicht und auch kein Recht der Parteigerichte, insbesondere des Bundesparteigerichts gibt, von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten. Vielmehr wird ein Verfahren vor den Parteigerichten durch Antragstellung eines Verfahrensbeteiligten anhängig (§ 22 PGO). Und nur innerhalb der gestellten Anträge und in dem von ihnen begrenzten rechtlichen Umfang erforscht das Parteigericht den Sachverhalt von Amts wegen und ist es an die Beweisanträge nicht gebunden (§ 23 Abs. 3 PGO). Die Antragstellerin hat die Regelung, die die Parteigerichtsordnung enthält, mißverstanden.

10. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).